7/SN-238/ME

A R B E I T S G E M E I N S C H A F T

der Universitäts -, Akademie - und RektoratsdirektorInnen
der österreichischen Universitäten, Akademie und Hochschulen

VORSITZENDER

Zahl: 37/2/98-AG/RR

Graz, 1998 04 22

Betrifft: Entwurf Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG 1998), Stellungnahme

Bezug: GZ 62.204/7-I/B/5B/98 vom 20.3.1998

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Abteilung I/B/5B
Minoritenplatz 5
1014 Wien

33

24.4.98

Die Arbeitsgemeinschaft hat in ihrer Plenarsitzung vom 2.4.1998 den vorliegenden Gesetzesentwurf beraten und den Kunsthochschulausschuß mit der Ausformulierung der Stellungnahme beauftragt. Diese Stellungnahme wird in der Beilage vorgelegt.

(Dr.Fritz Auer)

Ergeht weiters an:

1) Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2) Präsidium der Österreichischen Rektorenkonferenz
3) BMWV: Abteilung I/D/18
Abteilung I/D/6

TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ
A-8010 Graz, Rechbauerstraße 12, Telefon 0316/873-6122, Telefax 0316/827679

ARBEITSGEMEINSCHAFT
der Universitäts- und RektoratsdirektorInnen
der österreichischen Universitäten und Hochschulen

Die Arbeitsgemeinschaft hat sich in ihrer Sitzung vom 2.4.1998 mit dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG) befaßt und den Kunsthochschulausschuß ermächtigt, dazu eine detaillierte Stellungnahme abzugeben, die hiemit vorgelegt wird.

Die Arbeitsgemeinschaft begrüßt, daß die höchsten Ausbildungsstätten für Wissenschaft und Kunst eine vergleichbare Organisationsform erhalten. Abweichungen vom UOG sind nur dort sinnvoll und notwendig, wo sie sich aus den besonderen Aufgaben der Universitäten der Künste ergeben.
Da die Universitäten ab Oktober 1998 über ein gemeinsames Studienrecht verfügen werden, wäre es sinnvoll, bei einer Novelle des UOG das vorliegende KUOG in das UOG einzuarbeiten, sodaß dann ein einheitliches Organisationsrecht vorliegt.

Die Direktorinnen und Direktoren der Zentralen Verwaltung sehen ihre Aufgabe darin, nicht nur für eine optimale Organisation und Abwicklung des Verwaltungsbetriebes zu sorgen, sondern für den gesamten Universitätsbereich Beratungs - und Servicestelle zu sein. Dieses Amtsverständnis bringt es mit sich, daß in der Stellungnahme nicht nur auf den Verwaltungsbereich im engeren Sinne, sondern auf alle Organisationsfragen eingegangen wird. Es wird zunächst grundsätzlich eine Stellungnahme zu Themenschwerpunkten abgegeben, anschließend wird auf die Bestimmungen im Detail eingegangen.

I. Organisationsebenen und akademische Organe

1. Prinzipiell wird das Konzept des Entwurfs begrüßt, nur zwei Organisationsebenen vorzusehen, nämlich Gesamtuniversität und Institute. Aufgrund der völlig anderen Personalstruktur an den Kunstuniversitäten, insbesondere an jenen für Musik und darstellende Kunst, sind auch Abweichungen gegenüber den Regelungen für nichtfakultätsgegliederte wissenschaftliche Universitäten notwendig. Aus der beiliegenden Aufstellung ist diese völlig andere personelle Struktur deutlich zu entnehmen. Musikuniversitäten verfügen über ein völlig anderes Zahlenverhältnis zwischen Universitätsprofessoren und Mittelbau als wissenschaftliche Universitäten. Auf diese andere Ausgangssituation nimmt der Entwurf bei der Zusammensetzung des Universitätskollegiums Rücksicht. Zum Unterschied zu den wissenschaftlichen nichtfakultätsgegliederten Universitäten sind hier nicht mehr alle Universitätsprofessoren im Universitätskollegium vertreten. Eine ähnliche Lösung ist unbedingt auch für die Institutskonferenzen (zumindest durch die Satzung) zu ermöglichen. Im Detail wird darauf unter 4. eingegangen.

2. Es besteht kein sachlicher Grund, das passive Wahlrecht für akademische Funktionäre im KUOG anders zu regeln als im UOG.

3. Der Entwurf wählt für die Bestellung der Studiendekane eine andere Lösung als das UOG (vergleiche § 59 Abs. 4 UOG) und sieht in § 42 für jede Studienkommission einen Studiendekan vor. Dies würde zu einem nicht vertretbaren organisatorischen Aufwand führen. Es muß daher der Satzung das Recht eingeräumt werden, auch für mehrere Studienkommissionen nur einen gemeinsamen Studiendekan vorzusehen. Die nicht in Fakultäten gegliederten wissenschaftlichen Universitäten haben bei wesentlich größeren Hörerzahlen nur einen Studiendekan (siehe Beilage).

4. Einige Zuständigkeiten sind im Entwurf zum UniStG und im Entwurf zum KUOG unterschiedlich geregelt. Dies trifft vor allem die Bereiche: Zusammensetzung von Prüfungssenaten für Diplomprüfungen und Zulassungsprüfungen, Verleihung und Aberkennung von akademischen Graden sowie Nostrifizierungen, Anerkennung von künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 64 UniStG, Anerkennung von Prüfungen gemäß § 59 UniStG, sowie den Instanzenzug gemäß § 81 Abs.5 Zif.3 UniStG.
Eine einheitliche Regelung ist vorzunehmen.

5. Speziell für Musikuniversitäten müssen die Bestimmungen der §§ 43 und 44 des Entwurfs überarbeitet werden, um übergroße und damit funktionsunfähige Institutskonferenzen zu vermeiden. Dazu ein konkretes Beispiel:

Für das künstlerische Fach Klavier gibt es in Wien 17 Ordinariate (Salzburg 10, Graz 9). Nach den derzeitigen Formulierungen des Entwurfs würde dies für die Musikuniversität Wien bedeuten, daß in einer Institutskonferenz für Klavier 53 Mitglieder sitzen, was natürlich völlig ineffizient wäre. Die vergleichbaren Zahlen für Salzburg und Graz sind zwar niedriger, würden aber ebenso zu nicht funktionsfähigen Kollegialorganen führen. Dabei ist nicht einmal berücksichtigt, daß bei diesem Beispiel die fachverwandten künstlerischen Fächer Klavierkammermusik und Klavier-Vokalbegleitung, aber eventuell auch Cembalo und Orgel noch nicht einbezogen sind.

Der Entwurf müßte daher die Möglichkeit vorsehen, daß die Satzung die Zahl der Professorenvertreter begrenzen kann, wobei eine maximale Zahl von sechs vorgeschlagen wird. Damit hätte die Institutskonferenz maximal 20 Mitglieder, was nach allen organisationsrechtlichen Erkenntnissen eine noch vertretbare Größe für ein Kollegialorgan darstellt. Im übrigen bestehen ähnliche Zahlenverhältnisse in den Fächern Violine, Gesang, aber auch bei den Holzbläsern, wenn diese in einem Institut zusammengefaßt werden, was sachlich durchaus sinnvoll ist.

6. Auch im Hinblick auf die studentische Vertretung ist diese Zahl der Kollegialorgane und ihrer Mitglieder zu begrenzen. Beim derzeitigen ÖH-Wahlrecht besteht darüberhinaus noch das Problem des hohen Ausländeranteils. In einer Reihe von Instituten oder Studienkommissionen würde kaum die ausreichende Zahl ordentlicher Studierender österreichischer Staatsbürgerschaft vertreten sein können.

7. Die weibliche Form der Funktionsbezeichnungen sollte nicht nur in den Überschriften, sondern auch in den daran anschließenden Gesetzestexten ihren Niederschlag finden.

II. Personal

1) Habilitation

Es wird begrüßt, daß für den akademischen Mittelbau nun auch die Möglichkeit geschaffen wird, die venia docendi für ein künstlerisches oder wissenschaftliches Fach zu erwerben. Abweichungen gegenüber dem UOG sind nur dort angebracht, wo sie im Fach begründet sind, also primär bei der künstlerischen Lehrbefugnis. Die Verleihung einer Lehrbefugnis in einem wissenschafltichen Fach muß in UOG und KUOG ident geregelt sein, um nicht zwei Klassen von Universitätsdozenten zu schaffen. Letztlich ist auch eine einheitliche Terminologie, nämlich Habilitation, unbedingt notwendig. § 29 des Entwurfs ist daher völlig zu überarbeiten und an § 28 UOG auch in der Terminologie anzupassen (also Habilitationsverfahren, Habilitationswerber, Habilitationskommission, usw.), zudem ist zu ergänzen, daß der Antrag auf Habilitation nur an jener Universität eingebracht werden kann, an der das Fach auch eingerichtet ist.

2) Universitätslektoren

§ 30 des Entwurfs führt eine neue organisationsrechtliche Beziehung ein, was zweifellos zu Mißverständnissen führen kann. Der Begriff „Universitätslektoren" stammt aus dem UOG 1975 und wurde nicht mehr in das UOG 1993 übernommen. Es scheint nicht sinnvoll, an wissenschaftlichen und künstlerischen Universitäten unterschiedliche organisationsrechtliche Personalkategorien vorzusehen. Es wird vorgeschlagen, die Kategorien laut UOG 1993 derzeit zu belassen. Sobald es das angekündigte neue Dienstrecht für Hochschullehrer gibt, können dann UOG und KUOG gleichzeitig dem neuen Dienstrecht angepaßt werden.

3) Aktives Dienstverhältnis

Grundsätzlich sollte klargestellt werden, daß Funktionen nur von Personen in einem aktiven Dienstverhältnis übernommen werden können (z.B. § 41 Abs.5, § 42 Abs.1, Abs.6, § 45 Abs.3).

4) Zentrale Verwaltung

Grundsätzlich wird begrüßt, daß die Dienstleistungseinrichtungen möglichst konzentriert werden und daß § 57 Abs. 1 Zif. 10 des Entwurfs ausdrücklich vorsieht, daß die zentrale

Verwaltung für die allgemeinen administrativen Angelegenheiten aller Universitätsorgane zuständig ist. Die Verwaltung hat die Aufgabe den künstlerischen und wissenschaftlichen Betrieb der Universität zu ermöglichen und von Verwaltungsproblemen zu entlasten. Dies kann nur bei größtmöglicher Konzentration der (ohnedies nur eingeschränkt vorhandenen) Personalressourcen erfolgen. Es ist daher ein entscheidendes Anliegen der Arbeitsgemeinschaft, daß mit Ausnahme des Bibliothekspersonals die gesamten allgemeinen Universitätsbediensteten dem Universitätsdirektor dienstrechtlich zugeordnet werden, wie dies seit Bestehen des KHOG bereits in der Praxis der Fall ist. Diese Praxis hat sich bewährt und sollte keinesfalls durch das KUOG unmöglich gemacht werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Praxis auf Landes - und Gemeindeebene hingewiesen. Auch dort untersteht das gesamte Personal dem Landesamts- bzw. Magistratsdirektor, ohne daß im fachlichen Bereich dadurch eine Beeinträchtigung für die politischen Entscheidungsträger entsteht.

III. Kosten der Organisationsumstellung

In diesem Zusammenhang sind die Erläuterungen unbedingt zu ergänzen bzw. zu korrigieren. Den Universitäten werden eine ganze Reihe von zusätzlichen Aufgaben in die Eigenverantwortung übertragen. Es werden auch wesentlich mehr Kollegialorgane und monokratische Organe entstehen, als dies nach KHOG der Fall ist. Diese zusätzlichen Aufgaben können naturgemäß nur bewältigt werden, wenn auch das notwendige Verwaltungspersonal zur Verfügung gestellt wird. Es ist hier also unbedingt eine analoge Kostenermittlung wie beim UOG 1993 anzustellen.

IV. Budget

An den Kunsthochschulen hat sich die zentrale Budgetverantwortung des Rektors sehr bewährt und als kostensparend gezeigt. Die Universitäten der Künste dürfen durch das KUOG nicht gezwungen werden, diese bewährte Form der Budgetverwaltung und Budgetaufteilung aufzugeben. Nach der Auffassung der Arbeitsgemeinschaft sieht der Entwurf eine viel zu weit gehende Budgetaufteilung (auf Institute, Studienkommissionen, Studiendekane, Dienstleistungseinrichtungen) vor. Hier wäre im Sinne eines ökonomischen Mitteleinsatzes eine Straffung unbedingt notwendig. Damit würde letztlich auch dem politischen Auftrag Folge geleistet werden, der erst unlängst bei der Zuweisung des Jahreskreditrahmens für 1998 formuliert wurde und in der ausdrücklich festgehalten ist, "eine dezentrale Beschaffung soll weitestgehend vermieden werden".

V. Erläuterungen

Die Erläuterungen sind in einer Reihe von Fällen sehr sparsam formuliert und erklären weder

die bestreffende Gesetzesstelle noch helfen sie bei der Gesetzesauslegung (z.B. die Erläuterungen zu §§ 25, 29, 31 Abs.7). Es wäre sehr hilfreich, wenn die Erläuterungen bei der endgültigen Regierungsvorlage erweitert werden könnten, um die Umsetzung des Gesetzes zu erleichtern. Auf einen gravierenden Fehler im allgemeinen Teil (Seite 5) sei hingewiesen.

Die Paritäten im KUOG sind völlig anders als im bisherigen Gesamtkollegium. Es stimmt also nicht, daß sie gegenüber dem bisherigen Zustand unverändert bleiben!

VI. Zu den einzelnen Paragraphen

Zu § 1 Abs. 1:

Der Begriff "Pflege, Entwicklung und Erschließung der Künste" sollte einheitlich verwendet werden (vgl.: § 7 Abs. 2; § 19 Abs. 7,9; § 22 Abs. 5, 6 Zif. 1; § 26 Abs. 3 Zif. 1; § 30 Abs. 3 Zif. 1; § 43 Abs. 1)

Zu § 1 Abs. 3:

Zif.3: Ausbildung der künstlerischen <u>und wissenschaftlichen</u> Fähigkeiten bis zur .....

Einzufügen wäre eine zu § 1 Abs. 3 Zif. 5 UOG analoge Bestimmung, etwa: " der Koordinierung der Pflege, Entwicklung und Erschließung der Künste, der Forschung und Lehre innerhalb der Universität"

Zif.5: „der künstlerischen und wissenschaftlichen Berufsvorbildung"

Zu § 3 Abs. 1 Zif.5:

wäre um „Andenkenartikel" zu ergänzen.

Zu § 3 Abs. 2:

Einnahmen aus der Teilrechtsfähigkeit sollten für alle Bedienstetengruppen (nicht nur für Professoren und für Angestellte gem.§ 37 KUOG) verwendbar sein.

Zu § 3 Abs. 6:

3. Zeile:
- Tippfehler: ..... <u>I</u>hre Tätigkeit
- Im Hinblick auf die entstehenden Kosten ist eine unbeschränkte Beauftragung von Wirtschaftstreuhändern nicht tragbar. Die Beauftragung müßte an Kriterien (z.B.Umsatzhöhe, Unregelmäßigkeiten) gebunden werden.

Zu § 4 Abs. 2:

2. Zeile: - sollte erweitert werden auf ..... "Lehr-, Prüfungs- und Veranstaltungsbetrieb"....
- Tippfehler: .....ordnungsgemäße.....

Zu § 6:

Eventuell so wie in UOG 93 jeweils "in" weglassen, also z.B.: "Universität für angewandte Kunst Wien"

Zu § 8 Abs.2:

Zif.8, 9 und 15: richtig „Universität der Künste"

Zu § 8 Abs.3:

richtig „Bundesminister"

Zu § 9 Abs. 3:

Zif. 2: Tippfehler ..... Diskrimminierung

Zu § 10 Abs. 2:

Hier wurde der Instanzenzug für Entscheidungen des Studienkommissionsvorsitzenden (siehe § 59 Abs. 1, 1. Satz UniStG) vergessen. Siehe dazu auch Anmerkung zu § 42 Abs. 2 Zif. 8.

Zu § 12:

In den Erläuterungen ist zur Förderung der Rechtssicherheit auf die Erläuterungen zu § 11 UOG zu verweisen oder eine entsprechende Formulierung aufzunehmen.

Zu § 15 Abs. 1:

Zif. 1: zumindest in den Erläuterungen müßte klargestellt werden, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Rücktritt möglich ist.

Zif. 2: Hier sollte bei vorzeitigem Ausscheiden eine zu Zif. 1 analoge Bestimmung aufgenommen werden.

Zu § 17 Abs.2:

zumindest in den Erläuterungen müßte klargestellt werden, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Rücktritt möglich ist.

Zu § 18 Abs. 1:

6. Zeile: Tippfehler ..... anzuwendende Verfahren .....

Zu § 18 Abs. 6 und 8:

Absatz 8 könnte ersatzlos entfallen, wenn Abs. 6 den Studiendekan einbezieht. In Abs. 6 sollte daher die Budgetzuweisung an die Institutsvorstände (nicht Institute, vgl. § 45 Abs. 1 Zif. 4 des Entwurfs und § 17 Abs. 8 UOG) und die Studiendekane (nur für Lehraufträge) erfolgen.
Eine Budget-, Planstellen- und Raumzuweisung an Studienkommissionen ist nicht notwendig.

Zu § 19:

Warum fehlt „Pflege, Entwicklung und Erschließung der Künste"? (Überschrift und Abs.7,9)

Zu § 19 Abs. 6:

6. Zeile: Tippfehler ..... Zwischenergebnissen .....

Zu § 20 Abs.3:

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: Zu den Allgemeinen Universitätsbediensteten zählen:
1. Verwaltungspersonal
2. Bibliothekspersonal
3. sonstiges Personal

Begründung: Die in Zif.1-5 genannten Personengruppen werden in weiterer Folge im Gesetz nicht differenziert. Eine Differenzierung erscheint daher im Abs.3 nicht notwendig.

Zu § 20 Abs. 4:

- Es wird begrüßt, daß eine klare organisationsrechtliche Zuordnung versucht wird. Dabei sollte aber auch klargestellt werden, wohin die emeritierten und pensionierten Universitätsprofessoren (Abs. 2, Zif. 1, b), die Gast- und Honorarprofessoren (lit c und d), die Studienassistenten (Zif. 3) und die Gastvortragenden gehören.
Außerdem müssen dem Mittelbau nicht nur die Lehrbeauftragten aus einem künstlerischen Fach, sondern selbstverständlich alle zugeordnet werden.
- Tippfehler: Allgemeine Universitätsbedienstete...

Zu § 20:

In § 20 sollte klargestellt werden, daß auch die Angestellten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit (§ 37) zu den Universitätsangehörigen zählen.

Zu § 21 Abs. 7 Zif. 2:

Hier ist der Veranstaltungsbetrieb einzufügen.

Zu § 22 Abs.6 Zif.1:

richtig: .....Künste und/oder Forschungstätigkeit.

Zu § 22 Abs.6 Zif.4:

Tippfehler: Studierenden

Zu § 24 Abs.4 2.Satz:

statt „auszuschließen" „anzuschließen"

Zu § 24 Abs. 6:

Diese Formulierung geht ohne sachliche Begründung über das UOG hinaus. Da der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen gemäß § 40 ohnedies von Anfang an in das Berufungsverfahren eingebunden ist, erscheint die Bestimmung überflüssig. Außerdem ist es ein unangemessener Aufwand, hier auch noch das Universitätskuratorium einzubeziehen. (siehe auch die Ausführungen unter II., 1.b). Jedenfalls wäre in den Bestimmungen darauf Rücksicht zu nehmen, ob sich eine Frau beworben hat.

Zu § 24 Abs.8:

Die Mittelbauvertreter in der besonderen Berufungskommission sind durch die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zu nominieren.

Zu § 25 Abs. 2:

Es wäre sinnvoll (zumindest in den Erläuterungen), das "zuständige Universitätsorgan" zu definieren. Ist der Studiendekan (§ 42 Abs. 2 Zif. 1, 4), die Institutskonferenz (§ 44 Abs. 1 Zif. 2) oder der Institutsvorstand (§ 45 Abs. 1 Zif. 2, 4) gemeint?

Zu § 26 Abs.1 letzter Satz:

.....von fünf Jahren an derselben Universität zulässig.

Zu § 26 Abs. 2:

Hier gilt analog das zu § 25 Abs. 2 Gesagte.

Zu § 26 Abs.4:

Für institutsübergreifende Gastprofessuren sollte die Bestellung durch den Rektor nach Anhörung des Universitätskollegiums möglich sein.

Zu § 27 und 28 Abs. 2:

Siehe wiederum die Stellungnahme zu § 25 Abs. 2

Zu § 29:

Siehe dazu Ausführungen im allgemeinen Teil II.,1.)

Zu § 30:

Siehe dazu Ausführungen im allgemeinen Teil II.,2.)

Zu § 31 Abs.4 u. 5:

Zumindest in den Erläuterungen ist festzuhalten, daß der Vorschlag nicht bindend ist (siehe dazu auch Erläuterungen zum UOG)

Zu § 31 Abs. 7:

Ohne Begründung sind nur die Lehrbeauftragten aus einem künstlerischen Fach berechtigt, an der Willensbildung der Kollegialorgane mitzuwirken. Es sollten jedoch auch die Lehrbeauftragten aus einem wissenschaftlichen Fach unbedingt in die Willensbildung einbezogen werden. Außerdem fehlt das Höchstmaß für remunerierte Lehraufträge, wie es in § 30 Abs. 7 UOG vorgesehen ist.

Zu § 32:

Es ist zu überlegen, ob nicht auch der Rektor und/oder der Studiendekan das Recht haben sollten, Gastvortragende einzuladen. Zur Klarstellung sollte festgestellt werden, daß durch solche Einladungen kein Dienstverhältnis begründet wird.

Zu § 33 Abs. 4 und 5:

Was ist unter "Universitätseinrichtungen" zu verstehen? Gemäß § 21 Abs. 1 kann es nur Institute oder Dienstleistungseinrichtungen geben.

Zu § 35 Abs. 3 und 4:

Die Aufnahme der Allgemeinen Universitätsbediensteten durch den Rektor sowohl in ein privatrechtliches als auch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis soll nur auf Antrag des Leiters der jeweiligen Dienstleistungseinrichtung erfolgen können, bei Instituten ist darüber hinaus

das Einvernehmen mit dem Institutsvorstand herzustellen. Es hat sich bis jetzt die Lösung bewährt, daß das gesamte nichtwissenschaftliche Personal (nunmehr die Allgemeinen Universitätsbediensteten) der Dienstaufsicht des Rektoratsdirektors untersteht. Die Fachaufsicht des zukünftigen Institutspersonals sollte beim Institutsvorstand sein, die Dienstaufsicht allerdings beim Universitätsdirektor, um ihm damit die Koordination in allen administrativen Angelegenheiten zu ermöglichen (siehe dazu Ausführungen im allgemeinen Teil II, 4.).

Zu § 38:

Siehe obige Ausführungen; der Universitätsdirektor sollte die Dienstaufsicht über alle Allgemeinen Universitätsbediensteten haben.

Zu § 39 (allgemein):

Schon aus alphabetischen Gründen sollte immer der Begriff „Frau" vor den Begriff „Mann" gesetzt werden.

Zu § 39 Abs.3:

Die Vorschläge des Arbeitskreises haben mindestens fünfmal so viele Personen zu beinhalten als Funktionen zu besetzen sind.

Zu § 40 Abs.2:

Ladungen und Verständigungen („zur Kenntnis bringen") an den Arbeitskreis haben ausschließlich an die/den Vorsitzende(n) zu erfolgen.

Zu § 40 Abs.5:

Aufsichtsbeschwerden sind im Dienstweg über den Rektor einzubringen.

Zu § 41,42:

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, daß die Vorschläge auf Erteilung von Lehraufträgen nicht bindend sind.

Zu § 41 Abs. 11:

Dieser Absatz sollte ersatzlos gestrichen werden. Die Gesamtstudienkommission bedeutet nur zusätzlichen Verwaltungs- und

Kostenaufwand und steht im Widerspruch zur Autonomie der einzelnen Universitäten und ihrer Profilbildung. Wechselseitige Information muß nicht durch ein eigenes Organ institutionalisiert werden, sondern ist ohnedies selbstverständliche Gepflogenheit.

Zu § 42 Abs. 1:

- Hier ist ausdrücklich auf die Aufführungen unter I, 3 zu verweisen. Es wäre daher einzufügen:
"Die Satzung kann für mehrere Studienkommissionen einen gemeinsamen Studiendekan vorsehen, der vor diesen Studienkommissionen für deren Wirkungsbereich gemeinsam zu wählen ist".
Dementsprechend sind dann auch die Absätze 2, 3, 6, 7 zu ändern.
- Zum passiven Wahlrecht wird auf die Ausführungen unter I, 2, verwiesen. Keinesfalls kann jeder Universitätslehrer (also z. B. auch ein Lehrbeauftragter mit 2 Stunden) Studiendekan sein.

Zu § 43:

Zumindest in den Erläuterungen soll festgehalten werden, daß größere Institute gebildet werden sollen, nicht zuletzt wegen der zu besetzenden Funktionen und der Unvereinbarkeiten. Außerdem fehlt eine Definition von „künstlerisches Fach in seinem ganzen Umfang" und von „fachverwandt".

Zu § 44 Abs.2 Zif.4:

Zu klären ist die Vorgangsweise, wenn es an einem Institut keine Allgemeinen Universitätsbediensteten gibt.

Zu § 45 Abs. 1:

Zif. 3: Im Sinne der Ausführungen zu §§ 35, 38 sollte der Institutsvorstand über die Allgemeinen Universitätsbediensteten die Fachaufsicht haben, die Dienstaufsicht sollte so wie derzeit beim Leiter der Zentralen Verwaltung bleiben.

Zif. 5: Tippfehler ..... gesetzlicher .....

Zu § 45 Abs. 3:

Siehe hier die Ausführungen zu I, 2.

Zu § 49:

§ 49 nennt im Abs.1 die Organe der Universitätsleitung. Im Abs.3 wird ein im Abs.1 nicht genannter Universitätsbeirat mit Aufgaben betraut. Besser ist die Formulierung des § 50 UOG. Somit wird vorgeschlagen:

§ 49

(1) Die Organe der Universitätsleitung sind das Universitätskollegium und der Rektor.

(2) Das Organ zur Wahl und Abberufung des Rektors und des Vizerektors ist die Universitätsversammlung.

(3) Das Organ zur Beratung der Universitätsleitung ist der Universitätsbeirat.

Zu § 50

Abs. 1: Es fehlt die Beschlußfassung von Frauenförderplänen (siehe § 51 Abs. 1 Zif. 14 UOG)

Zu § 50 Abs. 4:

Es fehlt ein Stellvertreter des Vorsitzenden

Zu § 50 Abs.5:

Warum bezüglich des Bibliotheksdirektors eine Änderung gegenüber UOG ?

Zu § 52 Abs. 7:

So wie im ersten Entwurf sollte die Unvereinbarkeit Rektor - Institutsvorstand (siehe auch § 53 Abs. 8 UOG) festgelegt werden.

Zu § 55 Abs. 3 Zif. 2:

In § 56 Abs. 3 Zif. 2 UOG sind nicht nur Arbeitnehmer -, sondern auch Arbeitgebervertretungen vorgesehen. In diesem Sinne sollte die Bestimmung auch im KUOG erweitert werden.

Zu § 57 Abs. 1:

Als Zif. 12 ist so wie in § 76 Abs. 1 Zif. 11 UOG anzufügen:
Führung des Universitätsarchivs

Zu § 57 Abs. 3: Anzufügen ist:

„Er hat Vorsorge für die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Geldmittel, Planstellen und Räume zu treffen und diesbezügliche Anträge an den Rektor zu stellen."

Zu § 65:

Diese Bestimmung ist § 82 UOG anzupassen, insbesondere ist die Möglichkeit der Verleihung von Ehrendoktoraten vorzusehen.

Zu § 66:

- § 83 Abs.2 Zif.6 UOG ist zu ergänzen um „Pflege, Entwicklung und Erschließung der Künste".
- Bei der Zusammensetzung (§ 83 Abs.4 UOG) müßte gewährleistet sein, daß auch die Künste entsprechend vertreten sind.

Zu § 69 Abs.2:

richtig „Universitäten der Künste"

Zu § 70 Abs. 2:

Hier sind auch KHStG (wegen Studienkommissionen) und KHO (wegen Kommission und Leiter der Expositur Oberschützen) einzufügen.

Zu § 70 Abs. 9:

Was ist unter "Studieneinrichtungen" zu verstehen? Laut KHOG gibt es "Studieneinrichtungen" nur in §§ 32-38. Es werden aber wohl alle bisherigen KHOG-Einrichtungen gemeint sein.

Zu § 71 Abs.2 Zif.3:

Können nach Ablauf des 30.9.2000 die im letzten Satz genannten Personen weiter als Gastprofessoren gemäß § 26 KUOG bestellt werden ?

Es fehlen Übergangsbestimmungen für die teilrechtsfähigen Einrichtungen gemäß KHOG.

	Studienrichtungen (Diplom, Doktorat interuniversitäre) Studien	Studien-dekan	Vize-studiendekan	O.Univ. Prof.	Mittelbau	Institute
Montanuniversität	9 + 1	1	3	34	331	29
Bodenkultur	4 + 1	1	3	50	770	37
Vet.Med.	1 + 1	1	1	20	235	19
WU	4 + 1	1	3	48	783	30
Musik Wien	12 + 1			144	649	
Musik Salzburg	11 + 1			78	376	
Musik Graz	9 + 1 + 1			89	325	

Mittelbaulehrer im Bundesdienstverhältnis

	L_1	VL	HAss	VAss	Summe
Musik Wien	49	215	39	1	304
Musik Salzburg	21	117	18	1	157
Musik Graz	22	83	14	9	128

Quellen: Österreichische Hochschulstatistik 1996/97
UniStG in der Fassung Novelle 98
Studienführer